

## VORSCHLAG ZUR SATZUNGSNEUFASSUNG

Die nachstehend abgedruckte vierspaltige Tabelle gibt in Spalte 1 die derzeit geltende Satzung des Vereins wieder. Spalte 2 enthält eine Satzungsneufassung unter Berücksichtigung derjenigen Änderungen, die der Satzungsausschuss der Mitgliederversammlung einvernehmlich vorschlägt. In Spalte 3 und 4 finden sich weitere Satzungsänderungsvorschläge, bezüglich derer im Satzungsausschuss kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Spalte 3 gibt dabei Vorschläge wieder, die vom Vorstand und/oder Aufsichtsrat unterbreitet werden. Spalte 4 stellt die Vorschläge eines von den Vereinsmitgliedern gewählten Satzungsausschussmitglieds dar.

Bitte beachten Sie auch die **folgenden Anmerkungen**, die in der Tabelle jeweils an entsprechender Stelle mit einer Ziffer gekennzeichnet sind:

1. Zu Spalte 2: Die in Spalte 2 wiedergegebene Satzungsneufassung unter Berücksichtigung der einvernehmlichen Änderungsvorschläge des Satzungsausschusses kennzeichnet die Unterschiede zur derzeit geltenden Satzung, um den Mitgliedern die Veränderungen deutlich zu machen. Sofern der Neufassungsvorschlag angenommen wird, gilt selbstverständlich eine bereinigte Satzungsfassung ohne Änderungsmarkierung.  
Im Vergleich zu der Anlage 1, welche der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt war, finden sich in Spalte 2 an den weiß hinterlegten Stellen wenige weitere einvernehmliche Änderungsvorschläge zu Art. 12 Abs. 2 (Protokoll und Aufzeichnung Mitgliederversammlung) sowie zu 19 Abs. 4 und 25 Abs. 6 (Ehrenordnung).
2. Zu Spalten 3 und 4: Die Spalten 3 und 4 kennzeichnen – soweit nicht anders angegeben – die weiteren Änderungen im Vergleich zu der in Spalte 2 abgedruckten Satzungsfassung, welche bereits die einvernehmlichen Vorschläge des Satzungsausschusses berücksichtigt.
3. Zu Spalte 2, Art. 13, durchgestrichener Abs. 4: Die durchgestrichenen Abs. a) bis e) sollen nicht entfallen, sondern in einem neuen Art. 15 übersichtlicher dargestellt werden. Bitte beachten Sie daher den neuen Art. 15. Dort sind die Änderungen kenntlich gemacht, die der Satzungsausschuss im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in Art. 13 Abs. 4 vorschlägt.
4. Zu Spalte 2, Art. 13, durchgestrichene Abs. 5 und 6: Die durchgestrichenen Abs. 5 a) bis c) sowie Abs. 6 sollen nicht entfallen, sondern in einem neuen Art. 16 übersichtlicher dargestellt werden. Bitte beachten Sie daher den neuen Art. 16. Dort sind die Änderungen kenntlich gemacht, die der Satzungsausschuss im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in Art. 13 Abs. 5 und 6 vorschlägt.
5. Zu Spalte 2, Art. 13 Abs. 9: Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. 11 und wurde nur verschoben.
6. Zu Spalte 2, Art. 14 durchgestrichener Abs. 9: Die durchgestrichenen Abs. 9 a) bis c) sollen nicht entfallen, sondern wurden verschoben. Sie finden sich jetzt in Art. 14 Abs. 7 bis 10. Dort sind die Änderungen kenntlich gemacht, die der Satzungsausschuss im Vergleich zu den bisherigen Regelungen vorschlägt.
7. Zu Spalte 2, Art. 14 Abs. 7 bis 10: Die hier mit Änderungsmarkierung wiedergegebenen Regelungen fanden sich bislang in Art. 13 Abs. 9 a) bis c).
8. Zu Spalte 2, Art. 14, gestrichener Abs. 11: Die Regelung wurde verschoben und findet sich jetzt Art. 13 Abs. 9.
9. Zu Spalte 2, Art. 15: Die hier mit Änderungsmarkierung wiedergegebenen Regelungen fanden sich bislang in Art. 13. Abs. 4 a) bis e).
10. Zu Spalte 2, Art. 16: Die hier mit Änderungsmarkierung wiedergegebenen Regelungen fanden sich bislang in Art. 13. Abs. 5 und 6.
11. Zu Spalte 4, Art. 12 Abs. 2: Der Vorschlag wurde zurück gezogen. Die markierten Änderungen kennzeichnen die Veränderungen im Vergleich zur Spalte 1.
12. Zu Spalte 4, Art. 21: Der Vorschlag wurde zurück gezogen. Die markierten Änderungen kennzeichnen die Veränderungen im Vergleich zur Spalte 1.

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|---|--|
| <b>Art. 1 - Name, Sitz und Rechtsform</b>   | <b>Art. 1 - Name, Sitz und Rechtsform</b>   |   |  |
| (1) Der Verein führt als eingetragener Ver-<br>ein den Namen 1. Fußball-Club Kaiserslau-<br>tern e.V. (1. FCK) und hat seinen Sitz in<br>Kaiserslautern. Seine Farben sind rot und<br>weiß. Die Vereinsflagge und das Vereinszei-<br>chen zeigen eine rote Kreisfläche – darin 1<br>FCK – entgegen dem Uhrzeigersinn in wei-<br>ßer Schrift. Das Stadion trägt den Namen<br>Fritz-Walter-Stadion.   | (1) Der Verein führt als eingetragener Ver-<br>ein den Namen 1. Fußball-Club Kaiserslau-<br>tern e.V. (1. FCK) und hat seinen Sitz in<br>Kaiserslautern. Seine Farben sind rot und<br>weiß. Die Vereinsflagge und das Vereinszei-<br>chen zeigen eine rote Kreisfläche – darin 1<br>FCK – entgegen dem Uhrzeigersinn in wei-<br>ßer Schrift. Das Stadion trägt den Namen<br>Fritz-Walter-Stadion.   |   |  |
| (2) Der Verein entstand am 01.03.1909<br>durch den Zusammenschluss der drei<br>Vereine FC 1900, FV Palatia und FC Bavaria<br>und führte bis zur Fusion mit dem FV Phö-<br>nix im Jahre 1929 den Namen Fußballver-<br>ein Kaiserslautern. Als Gründungstag gilt<br>der 02.06.1900.   | (2) Der Verein entstand am 01.03.1909<br>durch den Zusammenschluss der drei<br>Vereine FC 1900, FV Palatia und FC Bava-<br>ria und führte bis zur Fusion mit dem <b>FV<br/>Sportverein</b> Phönix im Jahre 1929 den<br>Namen Fußballverein Kaiserslautern. Als<br>Gründungstag gilt der 02.06.1900.   |   |  |
| (3) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr, vom<br>01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des fol-<br>genden Jahres.   | (3) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr, vom<br>01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des fol-<br>genden Jahres.   |   |  |
| <b>Art. 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins</b>  | <b>Art. 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins</b>  |   |  |
| (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die<br>sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder,<br>insbesondere der heranwachsenden Ju-<br>gend und die planmäßige Pflege und För-<br>derung aller Arten der Leibesübungen. Der<br>Verein unterstützt andere öffentliche Or-<br>gane und Einrichtungen, die ebenfalls der<br>Leibeserziehung dienen. Er verfolgt aus-<br>schließlich und unmittelbar gemeinnützige<br>Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im   | (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die<br>sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder,<br>insbesondere der heranwachsenden Ju-<br>gend und die planmäßige Pflege und För-<br>derung aller Arten der Leibesübungen. Der<br>Verein unterstützt andere öffentliche Or-<br>gane und Einrichtungen, die ebenfalls der<br>Leibeserziehung dienen. Er verfolgt aus-<br>schließlich und unmittelbar gemeinnützige<br>Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im   |   |  |
| Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte<br>Zwecke“ in der Abgabenordnung. Der Ver-<br>ein verfolgt des Weiteren den Zweck der<br>Förderung von Kunst und Kultur durch die<br>ideelle und finanzielle Förderung der Tra-<br>ditionspflege, z. B. durch die Einrichtung<br>und Unterhaltung eines Vereinsmuseums<br>oder einer dafür vorgesehenen Organisati-<br>on. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt<br>keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. | Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte<br>Zwecke“ in der Abgabenordnung. Der Ver-<br>ein verfolgt des Weiteren den Zweck der<br>Förderung von Kunst und Kultur durch die<br>ideelle und finanzielle Förderung der Tra-<br>ditionspflege, z. B. durch die Einrichtung<br>und Unterhaltung eines Vereinsmuseums<br>oder einer dafür vorgesehenen Organisati-<br>on. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt<br>keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. |   |  |
| (2) Der Verein ist politisch und weltan-<br>schaulich neutral.  | (2) Der Verein ist politisch und weltan-<br>schaulich neutral.  |   |  |
| (3) Alle Vereinsämter können, soweit diese<br>Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes<br>bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamt-<br>lich wahrgenommen werden. Hauptamt-<br>liche Vorstände dürfen keine weiteren<br>Tätigkeiten (Nebentätigkeiten) ausführen.<br>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des<br>Aufsichtsrates   | (3) Alle Vereinsämter können, soweit diese<br>Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes<br>bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamt-<br>lich wahrgenommen werden. Hauptamt-<br>liche Vorstände dürfen keine weiteren<br>Tätigkeiten (Nebentätigkeiten) ausführen.<br>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des<br>Aufsichtsrates   |   |  |
| (4) Ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen Auf-<br>wandsentschädigungen nur bis zur Höhe<br>des steuerlichen Maximalbetrages erhalten.  | (4) Ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen Auf-<br>wandsentschädigungen nur bis zur Höhe<br>des steuerlichen Maximalbetrages erhalten.  |   |  |
| (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu sat-<br>zungsgemäßen Zwecken verwendet wer-<br>den. Die Mitglieder erhalten keine Zuwen-<br>dungen aus Mitteln des Vereins. Es darf<br>keine Person durch Ausgaben, die dem<br>Zweck des Vereins fremd sind, oder durch<br>unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-<br>günstigt werden.  | (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu sat-<br>zungsgemäßen Zwecken verwendet wer-<br>den. Die Mitglieder erhalten keine Zuwen-<br>dungen aus Mitteln des Vereins. Es darf<br>keine Person durch Ausgaben, die dem<br>Zweck des Vereins fremd sind, oder durch<br>unverhältnismäßig hohe Vergütungen be-<br>günstigt werden.  |   |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup>   |
|--|---|--|---|
| (6) Der Verein kann die Lizenzspieler-, Amateur-, A- und B-Junioren-Mannschaften der Fußball-Abteilung in eine Tochtergesellschaft „1. FC Kaiserslautern Fußball Aktiengesellschaft“ ausgliedern. Der Verein ist mehrheitlich an der „1. FC Kaiserslautern Fußball Aktiengesellschaft“ beteiligt und muss in der Haupt- oder Gesellschafter-Versammlung über mehr als 50 Prozent der Stimmrechte verfügen. | (6) Der Verein kann die Lizenzspieler-, <del>Amateur-, A- und B-</del> U23-, A- (U19, U18) und B- (U17, U16) Junioren-Mannschaften der Fußball-Abteilung in eine Tochtergesellschaft <del>in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft „1. FC Kaiserslautern Fußball Aktiengesellschaft“</del> ausgliedern. Der Verein ist mehrheitlich an <del>der</del> „1. FC Kaiserslautern Fußball Aktiengesellschaft“ <del>dieser</del> beteiligt und muss in der Haupt- oder Gesellschafter-Versammlung über mehr als 50 Prozent der Stimmrechte verfügen. <del>Die Ausgliederung setzt einen vorherigen Mitgliederbeschluss mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.</del> |  | (6) Der Verein kann die Lizenzspieler-, U23-, A- (U19, U18) und B- (U17, U16) Junioren-Mannschaften der Fußball-Abteilung in eine Tochtergesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgliedern. <del>Der Verein ist mehrheitlich an dieser beteiligt und muss in der Haupt- oder Gesellschafter-Versammlung über mehr als 50 Prozent der Stimmrechte verfügen.</del> Die Ausgliederung setzt einen vorherigen Mitgliederbeschluss mit einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus. |
|  |   |  | (7) Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50 Prozent der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen.  |
| (7) Alle gewerblichen Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des 1. FC Kaiserslautern e.V. verbleiben dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte erteilen.   | (7) Alle gewerblichen Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des 1. FC Kaiserslautern e.V. verbleiben dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte erteilen.  |  | (8 <del>7</del> ) Alle gewerblichen Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des 1. FC Kaiserslautern e.V. verbleiben dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der gewerblichen Schutzrechte erteilen.  |
| (8) Jede beabsichtigte rechtsgeschäftliche Verfügung, insbesondere eine Veräußerung oder Verpfändung oder sonstige Belastung der vom Verein gehaltenen Aktien/ Geschäftsanteile an der Kapitalgesellschaft   | (8) Jede beabsichtigte rechtsgeschäftliche Verfügung, insbesondere eine Veräußerung oder Verpfändung oder sonstige Belastung der vom Verein gehaltenen Aktien/Geschäftsanteile an der Kapitalge-  |  | (9 <del>8</del> ) Jede beabsichtigte rechtsgeschäftliche Verfügung, insbesondere eine Veräußerung oder Verpfändung oder sonstige Belastung der vom Verein gehaltenen <del>Stimmrechtsanteile</del> <del>Aktien/Geschäftsanteile</del> an der  |

|   |  |  |   |
|---|--|--|---|
| des Vereins ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu genehmigen. | sellschaft, <del>des Vereins bedarf der Zustimmung ist von</del> der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen <del>zu genehmigen</del> . |  | Tochter Kapitalgesellschaften des Vereins ist von <del>bedarf der Zustimmung</del> der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen <del>zu genehmigen</del> . Bei jeder beabsichtigten Veräußerung von Stimmrechtsanteilen von Tochtergesellschaften des Vereins, die sich nicht im Besitz des Vereins befinden, ist dem Verein ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Der Verzicht auf das Vorkaufsrecht ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. |
|---|--|--|---|

| Art. 3 - Verbandszugehörigkeit   | Art. 3 - Verbandszugehörigkeit   |  |  |
|--|--|--|--|
| (1) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich. | (1) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich. |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|--|--|--|---|
| <p>(2) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> | <p>(2) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.</p> |  |   |
| <p>(3) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.</p>  | <p>(3) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.</p>  |  |   |
| <p>(4) Die Absätze 1 - 3 gelten nur für den Bereich der Lizenzspieler sowie der Fußball-Abteilung.</p>   | <p>(4) Die Absätze 1 - 3 gelten nur für den Bereich der Lizenzspieler sowie der Fußball-Abteilung.</p>   |  |   |
| <p>(5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Der Vorstand entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.</p>   | <p>(5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Der Vorstand entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.</p>   |  |   |
| <p><b>Art. 4 - Mitglieder</b></p>  | <p><b>Art. 4 - Mitglieder</b></p>  |  |   |
| <p>(1) Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.</p>  | <p>(1) Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.</p>  |  |   |
| <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und juristische Personen.</p>  | <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, Ehrenmitglieder und <b>korporative Mitglieder juristische Personen.</b></p>  |  |   |
| <p>(3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres.</p>  | <p>(3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.</p>   |  |   |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup>   |
|--|--|--|---|
| <b>Art. 5 - Erwerb der Mitgliedschaft</b>  | <b>Art. 5 - Erwerb der Mitgliedschaft</b>  |  |   |
| (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein kann auch korporative Mitglieder aufnehmen.  | (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein kann auch korporative Mitglieder aufnehmen.  |  |   |
| (2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.  | (2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.  |  |   |
| (3) In dem Aufnahmeantrag soll die Abteilung bezeichnet werden, der sich der Bewerber anschließen will. Fehlt diese Angabe, so wird der Bewerber Mitglied der Fußball-Abteilung.   | (3) In dem Aufnahmeantrag soll die Abteilung bezeichnet werden, der sich der Bewerber anschließen will. Fehlt diese Angabe, so wird der Bewerber Mitglied der Fußball-Abteilung.   |  |   |
| (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist zu richten an den Vorstand oder den Ehrenrat. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. | (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist zu richten <b>entweder</b> an den Vorstand oder den Ehrenrat. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. |  |   |
| (5) Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung und der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.   | (5) Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung und der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.   |  |   |
| <b>Art. 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>  | <b>Art. 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>  |  |   |
| (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, die der jugendlichen Mitglieder zudem aus der Jugendordnung.  | (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, <del>die der jugendlichen Mitglieder zudem aus der Jugendordnung</del> sowie den in dieser Satzung vorgesehenen Ordnungen, insbesondere der Vereinsordnung.   |  |   |
| (2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnung an dem Vereinsleben teilnehmen.  | (2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnung <del>an dem</del> am Vereinsleben teilnehmen.  |  |   |
| (3) Jedes ordentliche Mitglied (vgl. Art. 4 Abs. 2) hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.   | (3) Jedes ordentliche Mitglied (vgl. Art. 4 Abs. 2) hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.   |  |   |
|  |  |  | (4) Bei Mitgliedern, die zum Verein in einem bezahlten Dienstverhältnis stehen, ruhen die Mitgliedsrechte nach Art. 6 Abs. 3 für die Dauer des Dienstverhältnisses. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dauer der Mitgliedschaft jedoch angerechnet. |
| (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, a) das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten;   | (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, a) das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten;   |  | (5 <del>4</del> ) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ...  |
| b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen sowie ggf. die Abteilungsbeiträge gemäß Art. 20 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung zu zahlen;   | b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge <del>und Umlagen</del> sowie ggf. die Abteilungsbeiträge gemäß Art. <del>20</del> Abs. 6 dieser Satzung entsprechend den Beschlüssen der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung zu zahlen;   |  |   |
| a) seinen Beitrag jährlich (jeweils bis zum 10.01.) oder halbjährlich (jeweils bis zum 10.07.) im Voraus durch Bankeinzug oder nach Zustellung einer Rechnung zu zahlen.   | c) seinen Beitrag jährlich (jeweils bis zum 10.01.) oder halbjährlich (jeweils bis zum <del>10.01.</del> und 10.07.) im Voraus durch Bankeinzug oder nach Zustellung einer Rechnung zu zahlen.   |  |   |
| (5) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung.  | (5) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung.  |  |   |
| (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.   | (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.   |  |   |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|--|--|--|---|
| <b>Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft</b>   | <b>Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft</b>   |  |   |
| (1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die drei Monate mit ihrer Beitragszahlung im Verzug sind.   | (1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die drei Monate mit ihrer Beitragszahlung im Verzug sind.   |  |   |
| (2) Der Vereinsaustritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, wird zum Ende des Kalenderhalbjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Bereits geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet.  | (2) Der Vereinsaustritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, wird zum Ende des Kalenderhalbjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Bereits geleistete Beträge werden nicht zurückerstattet.  |  |   |
| (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch beim Ehrenrat oder dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. | (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch beim Ehrenrat oder dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. |  |   |
| (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.   | (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.   |  |   |

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| <b>Art. 8 - Organe des Vereins</b>  | <b>Art. 8 - Organe des Vereins</b>  |  |  |
| (1) Die Organe des Vereins sind:<br>a) die Mitgliederversammlung;<br>b) der Aufsichtsrat;<br>c) der Vorstand;<br>d) der Vereinsrat;<br>e) der Ehrenrat;<br>f) die Rechnungsprüfer.  | (1) Die Organe des Vereins sind:<br>a) die Mitgliederversammlung;<br>b) der Aufsichtsrat;<br>c) der Vorstand;<br>d) der Vereinsrat;<br>e) der Ehrenrat;<br>f) die Rechnungsprüfer.  |  |  |
| (2) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. Berufung (Vorstand), im Falle von Art. 12 Abs. 7 nach durchgeführter Wahl. Jedes Vereinsamt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. | (2) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. Berufung (Vorstand), im Falle von Art. 12 Abs. 7 nach durchgeführter Wahl. Jedes Vereinsamt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. |  |  |
| (3) Endet ein Vereinsamt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist; dies gilt nicht für den Vorstand.   | (3) Endet ein Vereinsamt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist; dies gilt nicht für den Vorstand.   |  |  |
| (4) Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.   | (4) Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.   |  |  |
| <b>Art. 9 - Mitgliederversammlung</b>   | <b>Art. 9 - Mitgliederversammlung</b>   |  |  |
| (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.   | (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.   |  |  |
| (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer. | (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer. |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013) <sup>1</sup>  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>2</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>3</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>4</sup> |
|---|--|--|---|
| (3) Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und der Gesamtjugendleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.   | <del>(3) Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und der Gesamtjugendleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</del>   |  |   |
| (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.  | (3 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.   |  |   |
| (5) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu laden. Die Vorschriften zu Satz 1 sind gewahrt, wenn eine den Vorschriften von Satz 1 genügende Ladung in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird und sichergestellt ist, dass die Zeitschrift wenigstens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung zum Postversand gelangt ist. | (4 5) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich <b>oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift</b> unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu laden. Die <b>Vorschriften zu Frist nach Satz 1 gilt als sind</b> gewahrt, wenn <b>sichergestellt ist, dass</b> eine den Vorschriften von Satz 1 genügende Ladung <b>in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird und sichergestellt ist, dass die Zeitschrift</b> wenigstens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung zum Postversand gelangt ist. <b>Zur Konkretisierung der Tagesordnung kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die auf der offiziellen Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.</b> |  |   |

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| (6) Anträge von Mitgliedern müssen bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Fristgerechte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wobei die Beschlussgegenstände so bestimmt benannt werden müssen, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können. Alle in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge und Beschlussgegenstände sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in ihrem Wortlaut auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. | (5 6) <b>Jedes ordentliche Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Aufnahme eines bestimmten Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung beantragen; soll unter dem Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung erfolgen, ist der Antrag mit der Formulierung eines konkreten Beschlussvorschlages zu verbinden. Mitgliederanträge auf Ergänzung der Tagesordnung in Bezug auf Satzungsänderungen können nur für die Jahreshauptversammlung gestellt werden.</b><br><b>Wird ein Antrag nach dem voranstehenden Unterabs. 1 für die Jahreshauptversammlung gestellt, muss er dem Vorstand bis zum 31.08. des entsprechenden Jahres zugehen, im Übrigen bis zum Ablauf des 14. Tages vor der Mitgliederversammlung.</b><br><b>Anträge nach Unterabs. 1 sind vom Vorstand spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Mitgliederversammlung auf der offiziellen Internetseite des Vereins bekannt zu machen. Im Falle des Unterabs. 2 Halbsatz 1 sind sie ferner (ohne Angabe des Namens des Antragstellers) in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen.</b><br><b>Über die Aufnahme des neuen Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.</b><br><b>Das Recht eines jeden Mitglieds, Verfahrensanträge oder Beschlussanträge zu bereits vorhandenen Tagesordnungspunkten zu stellen, wird durch die voranstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.</b> |  |  |
|---|---|--|--|

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|--|---|
|   | <p>Anträge von Mitgliedern müssen bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Fristgerechte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wobei die Beschlussgegenstände so bestimmt benannt werden müssen, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können. Alle in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge und Beschlussgegenstände sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in ihrem Wortlaut auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.</p>  |  |   |
| <p>(7) Dringlichkeitsanträge können sowohl von Mitgliedern als auch von Aufsichtsrat und Vorstand als Organ bis zu zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden, sofern nicht eine Änderung der Vereinssatzung beantragt werden soll. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Eilbedürftigkeit mit einfacher Mehrheit. Über den Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sind die Mitglieder unverzüglich durch Veröffentlichung ihres Wortlauts auf der Internetseite des Vereins zu benachrichtigen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Diese</p> | <p>(6 7) Nach Ablauf der in Abs. 5 bestimmten Fristen, insbesondere während der Versammlung, ist ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag) nur zulässig, wenn er keine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zum Gegenstand hat, und die Gründe, weshalb der Antrag nicht fristgerecht gestellt worden ist und weshalb dennoch eine Behandlung des Tagesordnungspunktes aus Sicht des Antragstellers dringend erforderlich ist, bei der schriftlichen Antragstellung angegeben werden. Dringlichkeitsanträge, die bis einschließlich des vierten Tages vor dem Versammlungstag gestellt werden, sind unverzüglich vom Vorstand auf der offiziellen Internetseite des Vereins bekanntzumachen. Über die Ergänzung der Tagesordnung auf einen zulässigen Dringlichkeitsantrag hin</p>   |  |   |
| <p>Diese Anträge können jedoch nicht zur Abstimmung gelangen.</p>   | <p>entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können sowohl von Mitgliedern als auch von Aufsichtsrat und Vorstand als Organ bis zu zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden, sofern nicht eine Änderung der Vereinssatzung beantragt werden soll. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Eilbedürftigkeit mit einfacher Mehrheit. Über den Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sind die Mitglieder unverzüglich durch Veröffentlichung ihres Wortlauts auf der Internetseite des Vereins zu benachrichtigen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Diese Anträge können jedoch nicht zur Abstimmung gelangen</p> |  |   |
| <p>(8) Alle Anträge von Mitgliedern sind vor ihrer Veröffentlichung vollständig zu anonymisieren.</p>   | <p>(7 8) Alle Anträge von Mitgliedern nach Abs. 5 und 6 sind vor bei ihrer Veröffentlichung im Internet vollständig und bei ihrer Veröffentlichung im Begleitheft zur Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Namens des Antragstellers zu anonymisieren.</p>  |  |   |
| <p>(9) Bei Fristen und Terminen, die vom Tag der Mitgliederversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Das Fristende ist mit der Einladung bekanntzugeben.</p>  | <p>(8 9) Bei Fristen und Terminen, die vom Tag der Mitgliederversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der darauffolgende Werktag als Fristende. Das Fristende ist mit der Einladung bekannt zu geben.</p>  |  |   |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|--|---|
| <b>Art. 10 - Ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung</b>   | <b>Art. 10 - Ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung</b>   |  |   |
| (1) Die Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich in der Zeit zwischen dem 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres statt.               | (1) Die Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich in der Zeit zwischen dem 15.10. und <b>15.12. eines jeden Jahres</b> statt.                                    |  |   |
| (2) Sie muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:<br>a) Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses;  | (2) Sie muss <b>insbesondere</b> folgende Tagesordnungspunkte behandeln:<br>a) <b>Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung infolge von Mitgliederanträgen nach Art. 9 Abs. 5 und 6;</b> |  |   |
|   | b) Bericht des Vorstandes mit Vortrag des Jahresabschlusses;  |  |   |
| b) Bericht des Aufsichtsrates;  | <b>b) c)</b> Bericht des Aufsichtsrates;  |  |   |
| c) Bericht der Rechnungsprüfer;   | <b>c) d)</b> Bericht der Rechnungsprüfer;   |  |   |
| d) Entlastung des Vorstandes;   | <b>d) e)</b> Entlastung des Vorstandes;   |  |   |
| e) Entlastung des Aufsichtsrates;   | <b>e) f)</b> Entlastung des Aufsichtsrates;   |  |   |
| f) für den Fall der Nichtentlastung des Aufsichtsrates: Abwahl und Neuwahl des Aufsichtsrates;  | <b>f) g)</b> für den Fall der Nichtentlastung des Aufsichtsrates: Abwahl und <b>ggf. Festlegung der Neuwahl</b> des Aufsichtsrates;   |  |   |
| g) Berichte der Abteilungen;  | <b>g) h)</b> Berichte der Abteilungen;  |  |   |
| h) in den Wahljahren: Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer sowie Bestätigung der Abteilungsleiter und des Gesamtjugendwartes; | <b>h) i)</b> in den Wahljahren: Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer <b>sowie Bestätigung der Abteilungsleiter und des Gesamtjugendwartes;</b>            |  |   |
| i) Ehrungen;  | <b>i) j)</b> Ehrungen;  |  |   |
| j) Anträge;   | <b>j) k)</b> sachliche Behandlung zugelassener Mitgliederanträge nach Art. 9 Abs. 5 und 6 Anträge;  |  |   |
| k) Verschiedenes  | <b>k) l)</b> Verschiedenes.   |  |   |

| <b>Art. 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>  | <b>Art. 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>   |  |  |
|--|---|--|--|
| (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 9 Abs. 5 einzuberufen:<br>a) auf Beschluss entweder des Vorstandes oder des Vereinsrates oder des Aufsichtsrates, wobei die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben ist;<br>b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 400 ordentlichen Mitgliedern, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an den Vorstand zu richten ist; sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 2000, so genügen 5 % der Mitglieder zur Antragsberechtigung. | (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 9 Abs. <b>3 und 4 5</b> einzuberufen:<br>a) auf Beschluss entweder des Vorstandes oder des Vereinsrates oder des Aufsichtsrates, wobei die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben ist;<br>b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 400 ordentlichen Mitgliedern, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an den Vorstand zu richten ist; sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 2000, so genügen 5 % der Mitglieder zur Antragsberechtigung. | b) auf schriftlichen Antrag von mindestens <b>5% der 400</b> ordentlichen Mitglieder, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an den Vorstand zu richten ist. <b>sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 2000, so genügen 5% der Mitglieder zur Antragsberechtigung: Auf jeder Jahreshauptversammlung hat der Versammlungsleiter die aktuelle Anzahl ordentlicher Mitglieder bekannt zu geben. Diese ist bis zur folgenden Jahreshauptversammlung für die Ermittlung der 5%-Schwelle maßgeblich.</b> |  |
| (2) Für die Einberufung gilt Art. 9 Abs. 4 entsprechend.   | (2) <b>In Bezug auf Mitgliederanträge auf Ergänzung der Tagesordnung gelten die Abs. 5 bis 8 des Art. 9 Für die Einberufung gilt Art. 9 Abs. 4 entsprechend.</b>  |  |  |
| <b>Art. 12 - Versammlungsablauf</b>  | <b>Art. 12 - Versammlungsablauf</b>   |  |  |
| (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder  | (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder   |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup>   |
|--|---|---|--|
| <p>beschlussfähig. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einer von diesem bestimmten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die gesamte Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.</p>  | <p>beschlussfähig. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einer von diesem bestimmten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die gesamte Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.</p>   |   |  |
| <p>(2) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>  | <p>(2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt den Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist binnen drei Monaten nach der Mitgliederversammlung auf der offiziellen Internetseite des Vereins zu veröffentlichen. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann ergänzend zum schriftlichen Protokoll auch auf Ton- und/oder Videoträger aufgezeichnet werden. Hierüber entscheidet vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter, der dies vor Beginn der Aufnahme anzukündigen hat.</p> |   | <p><del>(2) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Aufzeichnung der Versammlung auch auf Tonträger oder Videomaterial erfolgen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen 3 Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.<sup>11</sup></del></p> |
| <p>(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>   | <p>(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>  |   |  |
| <p>(4) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>   | <p>(4) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>  |   |  |
| <p>(5) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung ist nicht gestattet. Juristische Personen üben durch ihren entsandten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter das Stimmrecht aus.</p>  | <p>(5) Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann – auch von minderjährigen ordentlichen Mitgliedern – nur persönlich ausgeübt werden; Vertretung ist insoweit nicht gestattet. Korporative Mitglieder Juristische Personen üben durch ihren entsandten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter das Stimmrecht aus.</p>  |   |  |
| <p>(6) Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass mindestens fünfundzwanzig Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Die nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder, soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.</p> | <p>(6) Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass mindestens fünfundzwanzig Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Die nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder, soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen.</p>  |   |  |
| <p>(7) Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.</p>  | <p>(7) Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.</p>   |   |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|---|--|
| (8) Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.   | (8) Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.   |   |  |
| <b>Art. 13 - Aufsichtsrat</b>   | <b>Art. 13 - Aufsichtsrat</b>   |   |  |
| (1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates<br>Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens<br>neun Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu<br>Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich<br>gegenseitig aus.  | (1) <del>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</del><br>Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens<br><del>neun</del> <b>sieben</b> Mitgliedern. Die Zugehörig-<br>keit zu Vorstand und Aufsichtsrat schlie-<br>ßen sich gegenseitig aus.  |   |  |
| a) Fünf Aufsichtsratsmitglieder und drei<br>Ersatzmitglieder werden von der Mitglie-<br>derversammlung nach dem Grundsatz der<br>Listenwahl gewählt mit der Maßgabe, dass<br>nur fünf Bewerber von einem Wahlberech-<br>tigten gewählt werden dürfen; im übrigen<br>gilt Art. 12 Abs. 6 Satz 4.   | <del>a)</del> (2) Fünf Aufsichtsratsmitglieder und drei<br>Ersatzmitglieder werden von der Mitglie-<br>derversammlung nach dem Grundsatz der<br>Listenwahl gewählt mit der Maßgabe, dass<br>nur fünf Bewerber von einem Wahlberech-<br>tigten gewählt werden dürfen; im Übrigen<br>gilt Art. 12 Abs. 6 Satz 4 <b>und 5</b> .  |   |  |
| b) Eine Mitgliedschaft ist dem jeweiligen<br>Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslau-<br>tern und eine weitere Mitgliedschaft im<br>Aufsichtsrat dem für Sport zuständigen<br>Fachminister der jeweiligen Landesre-<br>gierung des Landes anzudienen, die<br>für die Stadt Kaiserslautern zuständig<br>ist. Lehnen der Oberbürgermeister und/<br>oder der Fachminister das ihnen ange-<br>diente Amt ab, so bleibt die Aufsichts-<br>ratsstelle unbesetzt. Die Formalien der<br>Andienung hat der Vorsitzende des Auf-<br>sichtsrates unverzüglich nach der Wahl<br>der gewählten Aufsichtsratsmitglieder<br>und der Konstituierung des Aufsichtsrates<br>durchzuführen.   | <del>b) Eine Mitgliedschaft ist dem jeweiligen<br/>Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslau-<br/>tern und eine weitere Mitgliedschaft im<br/>Aufsichtsrat dem für Sport zuständigen<br/>Fachminister der jeweiligen Landesre-<br/>gierung des Landes anzudienen, die<br/>für die Stadt Kaiserslautern zuständig<br/>ist. Lehnen der Oberbürgermeister und/<br/>oder der Fachminister das ihnen ange-<br/>diente Amt ab, so bleibt die Aufsichts-<br/>ratsstelle unbesetzt. Die Formalien der<br/>Andienung hat der Vorsitzende des Auf-<br/>sichtsrates unverzüglich nach der Wahl<br/>der gewählten Aufsichtsratsmitglieder<br/>und der Konstituierung des Aufsichtsrates<br/>durchzuführen.</del>   |   |  |
| c) Der Aufsichtsrat in der Zusammenset-<br>zung zu a) und b) hiervor kann bis zu zwei<br>zusätzliche Mitglieder als weitere Mitglieder<br>im Aufsichtsrat durch Wahl mit einer Mehr-<br>heit von 2/3 der abgegebenen Stimmen<br>bestellen. Die Bestellung kann durch Auf-<br>sichtsratsbeschluss mit einfacher Mehrheit<br>der abgegebenen Stimmen jederzeit rück-<br>gängig gemacht (widerrufen) werden. Die<br>Bestellung ist in der nächsten auf die Be-<br>stellung folgenden Mitgliederversammlung<br>durch die Mitglieder bestätigen zu lassen.<br>Wird die Bestätigung versagt (einfache<br>Mehrheit), erlischt das Amt des zusätzlich<br>bestellten Aufsichtsrates mit Bekanntgabe<br>des Abstimmungsergebnisses in der Mit-<br>gliederversammlung. | <del>e)(3) Der Aufsichtsrat in der Zusammenset-<br/>zung zu a) und b) hiervor</del> kann bis zu zwei<br>zusätzliche Mitglieder als weitere Mitglieder<br>im Aufsichtsrat durch Wahl mit einer Mehr-<br>heit von 2/3 der abgegebenen Stimmen<br>bestellen. Die Bestellung kann durch Auf-<br>sichtsratsbeschluss mit einfacher Mehrheit<br>der abgegebenen Stimmen jederzeit <del>wid-<br/>errufen rückgängig gemacht (widerrufen)</del><br>werden. Die Bestellung ist in der nächsten<br><del>auf die Bestellung folgenden</del> Mitgliederver-<br>sammlung durch die Mitglieder <del>mit einfa-<br/>cher Mehrheit der abgegebenen Stimmen</del><br>bestätigen zu lassen. Wird die Bestätigung<br>versagt ( <del>einfache Mehrheit</del> ), erlischt das<br>Amt des zusätzlich bestellten Aufsichtsrates<br>mit Bekanntgabe des Abstimmungsergeb-<br>nisses in der Mitgliederversammlung. |   |  |
| (2) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates be-<br>trägt jeweils drei Jahre, beginnend mit der<br>Wahl der zu wählenden Aufsichtsratsmit-<br>glieder in der Mitgliederversammlung und<br>endend mit Neuwahl des Aufsichtsrates<br>durch die ordentliche Mitgliederversamm-<br>lung im 3. Jahr nach dem Jahr der Wahl.  | <del>(4)2</del> Die Amtsperiode des Aufsichtsrates<br>beträgt jeweils drei Jahre, <del>beginnend</del> . <b>Sie<br/>beginnt</b> mit der Wahl der zu wählenden<br>Aufsichtsratsmitglieder in der Mitglie-<br>derversammlung und <del>der Annahme des<br/>Amtes durch die Gewählten</del> und <del>endend</del><br>mit Neuwahl des Aufsichtsrates durch die<br>ordentliche Mitgliederversammlung im 3.<br>Jahr nach dem Jahr der Wahl <del>und der Amt-<br/>sannahme durch die neu Gewählten</del> .  |   |  |
| (3) a) In den Aufsichtsrat sollen nur Per-<br>sonen gewählt und demgemäß sollen<br>auch nur Personen zur Wahl in den Auf-<br>sichtsrat vorgeschlagen bzw. in den Auf-<br>sichtsrat bestellt werden, die aufgrund<br>ihres beruflichen Werdeganges und<br>ihrer persönlichen Einstellung zu den<br>Zielen und Zwecken des Vereins fach-<br>lich und persönlich geeignet sind, die<br>Aufgabe des Aufsichtsrates zu erfüllen.   | <del>(3)5</del> <del>a)</del> In den Aufsichtsrat sollen nur<br>Personen gewählt und demgemäß sol-<br>len auch nur Personen zur Wahl in den<br>Aufsichtsrat vorgeschlagen bzw. in den<br>Aufsichtsrat bestellt werden, die auf-<br>grund ihres beruflichen Werdeganges<br>und ihrer persönlichen Einstellung zu<br>den Zielen und Zwecken des Vereins fach-<br>lich und persönlich geeignet sind, die<br>Aufgabe des Aufsichtsrates zu erfüllen.  |   |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Eilvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|--|--|--|---|
| <p>Aufsichtsräte haben ehrenamtlich tätig zu sein. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, die nur ausgezahlt werden darf, wenn sie zuvor aufgrund konkreter Anforderung vom Vorsitzenden des Ehrenrates oder einem Vertreter im Amt genehmigt worden ist. Alle Zuwendungen an Aufsichtsräte sind im jährlichen Bericht der Wirtschaftsprüfer über den Jahresabschluss gesondert und im Detail auszuweisen. Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.</p>       | <p><del>Aufsichtsräte haben ehrenamtlich tätig zu sein. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, die nur ausgezahlt werden darf, wenn sie zuvor aufgrund konkreter Anforderung vom Vorsitzenden des Ehrenrates oder einem Vertreter im Amt genehmigt worden ist. Alle Zuwendungen an Aufsichtsräte sind im jährlichen Bericht der Wirtschaftsprüfer über den Jahresabschluss gesondert und im Detail auszuweisen.</del></p>   |  |   |
|  | <p>(6) Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Sie haben ehrenamtlich tätig zu sein. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, die nur ausgezahlt werden darf, wenn sie zuvor aufgrund konkreter Anforderung vom Vorsitzenden des Ehrenrates oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter genehmigt worden ist. Alle Zuwendungen an Aufsichtsräte sind im jährlichen Bericht der Wirtschaftsprüfer über den Jahresabschluss gesondert und im Detail auszuweisen.</p> |  |   |
| <p>b) In den Aufsichtsrat dürfen Personen nicht gewählt werden, soweit sie als Mitarbeiter oder Organmitglieder von Unternehmen tätig sind, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Lizenznehmers übernehmen.</p>  | <p>(7b) In den Aufsichtsrat dürfen Personen nicht gewählt werden, soweit sie als Mitarbeiter oder Organmitglieder von Unternehmen tätig sind, die zu mehreren Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Lizenznehmers übernehmen.</p>  |  |   |
| <p>(4) Organisation des Aufsichtsrates<br/>a) Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der Mitgliederversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, in einer ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratssitzung diese Wahl zu ändern.</p>   | <p><del>(4) Organisation des Aufsichtsrates<sup>3</sup><br/>a) Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der Mitgliederversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, in einer ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratssitzung diese Wahl zu ändern.</del></p>  |  |   |
| <p>b) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische (auch Telefax) Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand äußern. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.</p> | <p><del>b) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische (auch Telefax) Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand äußern. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.</del></p>    |  |   |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|--|---|--|---|
| <p>c) Aufsichtsratssitzungen<br/>Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind vertraulich. Über ihren wesentlichen Inhalt ist Protokoll zu führen. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch den Vorstandsvorsitzenden auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen erfolgen. Kürzere Ladungsfristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft. Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist jederzeit die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht.</p> | <p><del>c) Aufsichtsratssitzungen<br/>Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind vertraulich. Über ihren wesentlichen Inhalt ist Protokoll zu führen. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch den Vorstandsvorsitzenden auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen erfolgen. Kürzere Ladungsfristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft. Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist jederzeit die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht.</del></p> |  |   |
| <p>d) Personen dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie selbst, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat, wobei verbundene Unternehmen auch solche Unternehmen sind, zu denen die jeweilige Person in einem irgendwie gearteten entgeltlichen Beteiligungs-/Mitarbeiterverhältnis</p>   | <p><del>d) Personen dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie selbst, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat, wobei verbundene Unternehmen auch solche Unternehmen sind, zu denen die jeweilige Person in einem irgendwie gearteten entgeltlichen Beteiligungs-/Mitarbeiterverhältnis</del></p>   |  |   |
| <p>steht. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmungen gefasster Beschluss ist nichtig.</p>  | <p><del>steht. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmungen gefasster Beschluss ist nichtig</del></p>   |  |   |
| <p>e) Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.</p>   | <p><del>e) Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.</del></p>   |  |   |
| <p>(5) Aufgaben des Aufsichtsrates<br/>a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstandsvorsitzenden vorzulegenden Finanzplan für das neue Geschäftsjahr. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht.</p>  | <p><del>(5) Aufgaben des Aufsichtsrates<sup>4</sup><br/>a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstandsvorsitzenden vorzulegenden Finanzplan für das neue Geschäftsjahr. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht.</del></p>  |  |   |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|--|---|--|
| <p>b) Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</li> <li>- Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;</li> <li>- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrenten im Bankgeschäft;</li> <li>- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre und € 20.000,- überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 500.000,- haben. Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen. Die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates sind schriftlich einzuholen.</li> </ul> | <p><del>b) Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</del></li> <li><del>- Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;</del></li> <li><del>- Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrenten im Bankgeschäft;</del></li> <li><del>- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre und € 20.000,- überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 500.000,- haben. Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen. Die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates sind schriftlich einzuholen.</del></li> </ul> |   |  |
| <p>c) Die Satzung der „1. FC Kaiserslautern Fußball Aktiengesellschaft“ räumt dem Verein ein Entsendungsrecht der Aufsichtsratsmitglieder im gesetzlich zulässigen Rahmen ein. Über die Entsendung entscheidet der Aufsichtsrat des Vereins.</p>  | <p><del>c) Die Satzung der „1. FC Kaiserslautern Fußball Aktiengesellschaft“ räumt dem Verein ein Entsendungsrecht der Aufsichtsratsmitglieder im gesetzlich zulässigen Rahmen ein. Über die Entsendung entscheidet der Aufsichtsrat des Vereins.</del></p>  |   |  |

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| <p>(6) Der Aufsichtsrat hat in der Vereinszeitschrift jeweils pro Quartal einen Zwischenbericht über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu veröffentlichen.</p>  | <p><del>(6) Der Aufsichtsrat hat in der Vereinszeitschrift jeweils pro Quartal einen Zwischenbericht über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu veröffentlichen.</del></p>   |  |  |
| <p>(7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verein zugeführt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewendet werden können.</p>   | <p><del>(87) Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verein zugeführt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewendet werden können.</del></p>   |  |  |
|   | <p>(9) Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Verein und Aufsichtsrat bzw. einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern die Bestimmungen des Aktiengesetzes über Aufsichtsräte entsprechend.<sup>5</sup></p>   |  |  |
|   | <p><b>(8) Art. 14 - Wahl des Aufsichtsrates</b></p>   |  |  |
| <p>(8) Wahl des Aufsichtsrates<br/>a) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ersatzmitglieder findet in der Mitgliederversammlung statt.</p>   | <p><del>(1a) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ersatzmitglieder findet in der Mitgliederversammlung statt.</del></p>  |  |  |
| <p>b) Zur Wahl zugelassen werden nur Wahlvorschläge, in denen die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder namentlich benannt sind. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die schriftliche Erklärung eines jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, wonach er als Kandidat zur Verfügung steht und für den Fall, dass der Wahlvorschlag eine ausreichende Mehrheit findet, das Amt annimmt.</p> | <p><del>(2b) Zur Wahl zugelassen werden nur Wahlvorschläge, in denen die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder namentlich benannt sind. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die schriftliche Erklärung Einverständnis des sich bewerbenden oder vorgeschlagenen eines jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein ist, wonach er als Kandidat zur Verfügung steht und für den Fall, dass der Wahlvorschlag eine ausreichende Mehrheit findet, das Amt annimmt.</del></p> |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|---|--|
| <p>c) Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden sollen, dem Vorsitzenden des Ehrenrates vorzulegen. Der Ehrenrat hat zusammen mit den Mitgliedern des Vereinsrates, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, die Wahlvorschläge alsbald, längstens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist zu beraten. In der Beratung ist, ggf. nach Anhörung einzelner Kandidaten, zu erörtern, ob die jeweiligen Wahlvorschläge den Geboten der fachlichen und persönlichen Eignung der benannten Kandidaten entsprechen. Wenn und soweit Ehrenausschuss und die zur Beratung hinzuzuziehenden Mitglieder des Vereinsrates mehrheitlich zu der Schlussfolgerung kommen, dass einzelne Wahlvorschläge wegen der mangelnden Eignung eines oder mehrerer Kandidaten den Zielen dieser Satzung nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Ehrenrates auf eine sachgerechte Änderung des jeweiligen Wahlvorschlages hinzuwirken. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Ehrenrates über das Ergebnis der Beratungen der Mitglieder des Ehrenrates und des Vereinsrates, soweit diese nicht dem Vorstand angehören, zu unterrichten. Die Wahlvorschläge sind alsdann in der inhaltlichen Form zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu stellen, die sich nach Abschluss der Tätigkeit des Vorsitzenden des Ehrenrates ergibt.</p> | <p>(3e) Wahlvorschläge sind spätestens <b>zwei drei</b> Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden sollen, dem Vorsitzenden des Ehrenrates vorzulegen. Der Ehrenrat hat <b>zusammen</b> mit den Mitgliedern des Vereinsrates, die <b>weder nicht</b> Mitglieder des Vorstandes <b>noch Kandidaten</b> sind, die Wahlvorschläge <b>alsbald, längstens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist</b> zu beraten. <b>Die entsprechende Sitzung wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet.</b></p> <p>(4) In der Beratung ist, <b>ggf. wenn notwendig</b> nach <b>Anhörung Befragung</b> einzelner Kandidaten, zu erörtern, ob die jeweiligen Wahlvorschläge den Geboten der fachlichen und persönlichen Eignung der benannten Kandidaten entsprechen. Wenn <b>und soweit der Ehrenratausschuss</b> und die <b>zur Beratung hinzuzuziehenden</b> Mitglieder des Vereinsrates mehrheitlich zu der Schlussfolgerung kommen, dass einzelne Wahlvorschläge wegen <b>der mangelnden Eignung eines oder mehrerer</b> des Kandidaten den <b>Zielen Vorgaben</b> dieser Satzung nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Ehrenrates auf eine sachgerechte Änderung des jeweiligen Wahlvorschlages hinzuwirken.</p> <p>(5) <b>Die Wahlvorschläge, die sich nach Abschluss der Tätigkeit des Vorsitzenden des Ehrenrates ergeben, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der offiziellen Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.</b> Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Ehrenrates, <b>bei</b></p> |   |  |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p><b>Verhinderung von dessen Stellvertreter, über das Ergebnis der Beratungen nach Abs. 3 und 4 der Mitglieder des Ehrenrates und des Vereinsrates, soweit diese nicht dem Vorstand angehören;</b> zu unterrichten. Die Wahlvorschläge sind alsdann <b>in der inhaltlichen Form</b> zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu stellen, <b>die sich nach Abschluss der Tätigkeit des Vorsitzenden des Ehrenrates ergibt.</b></p>   |  |  |
| <p>(9) Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern<br/>a) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor dem Aufsichtsrat die Entlastung versagt hat.</p>  | <p><del>(9) Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern<sup>6</sup><br/>a) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor dem Aufsichtsrat die Entlastung versagt hat.</del></p>  |  |  |
| <p>b) Unter der gleichen Voraussetzung können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder abgewählt werden.</p>   | <p><del>b) Unter der gleichen Voraussetzung können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder abgewählt werden.</del></p>   |  |  |
| <p>c) Wird der Aufsichtsrat hiervoor insgesamt abgewählt, so ist in derselben Mitgliederversammlung, in der die Abwahl erfolgt ist, eine Fortsetzung dieser Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Aufsichtsrates“ nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss über Ort und Zeit nicht zustande, so verkündet der Vorstandsvorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung oder Weigerung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung oder Verweigerung der Vorsitzende des Ehrenrates den Fortsetzungstermin der Mitgliederversammlung öffentlich in der Mitgliederversammlung.</p> | <p><del>c) Wird der Aufsichtsrat hiervoor insgesamt abgewählt, so ist in derselben Mitgliederversammlung, in der die Abwahl erfolgt ist, eine Fortsetzung dieser Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Aufsichtsrates“ nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss über Ort und Zeit nicht zustande, so verkündet der Vorstandsvorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung oder Weigerung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung oder Verweigerung der Vorsitzende des Ehrenrates den Fortsetzungstermin der Mitgliederversammlung öffentlich in der Mitgliederversammlung.</del></p> |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|--|---|--|---|
| <p>Einer irgendwie gearteten schriftlichen Ladung zu dieser Fortsetzungsversammlung bedarf es nicht. Der Fortsetzungstermin muss stattfinden frühestens drei Wochen und spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die Abwahl des Aufsichtsrates beschlossen worden ist.</p>  | <p><del>Einer irgendwie gearteten schriftlichen Ladung zu dieser Fortsetzungsversammlung bedarf es nicht. Der Fortsetzungstermin muss stattfinden frühestens drei Wochen und spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die Abwahl des Aufsichtsrates beschlossen worden ist.</del></p>  |  |   |
| <p>(10) Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rücken Ersatzmitglieder entsprechend dem Wahlergebnis nach. Scheiden mehr als drei von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen hat. Wenn die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates durch die Restzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder (gleichgültig ob gewählt oder nicht) gewährleistet ist, kann die Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.</p> | <p><del>(610) Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rücken Ersatzmitglieder entsprechend dem Wahlergebnis nach. Scheiden mehr als drei von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, als Ersatzmitglieder vorhanden sind, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen hat. Gehören dem Aufsichtsrat noch mindestens drei Mitglieder an, Wenn die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates durch die Restzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder (gleichgültig ob gewählt oder nicht) gewährleistet ist, kann die Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Amtsperiode der neugewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Zeitpunkt der turnusmäßigen Neuwahl des Aufsichtsrates.</del></p> |  |   |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p><del>(7 9) Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern<sup>7</sup></del><br/> <del>a) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor dem Aufsichtsrat die Entlastung versagt hat.</del></p>   |  |  |
|  | <p><del>(8b) Unter der gleichen Voraussetzung können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder abgewählt werden. Soweit noch Ersatzmitglieder vorhanden sind, rücken diese entsprechend dem Wahlergebnis nach.</del></p>  |  |  |
|  | <p><del>(9e) Werden mehr gewählte Aufsichtsratsmitglieder abgewählt, als Ersatzmitglieder vorhanden sind, oder Wird der Aufsichtsrat <del>hiervor</del> insgesamt abgewählt, so ist in derselben Mitgliederversammlung, in der die Abwahl erfolgt ist, eine Fortsetzung dieser Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Ergänzungswahl von Aufsichtsratsmitgliedern“ bzw. „Neuwahl des Aufsichtsrates“ nach Ort und Zeit zu beschließen.</del></p> |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|--|--|--|---|
|  | <p>(10) Kommt ein Beschluss über Ort und Zeit nicht zustande, so verkündet der Vorstandsvorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung oder Weigerung <del>der stellvertretende Vorstandsvorsitzende</del> dessen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung oder Verweigerung der Vorsitzende des Ehrenrates, den Fortsetzungstermin der Mitgliederversammlung öffentlich in der Mitgliederversammlung. Einer <del>irgendwie</del> <del>gearteten</del> schriftlichen Ladung zu dieser Fortsetzungsversammlung bedarf es nicht. Der Fortsetzungstermin <del>darf</del> <del>muss stattfinden</del> frühestens drei <del>Wochen</del> und <del>muss</del> spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die Abwahl des Aufsichtsrates beschlossen worden ist, <del>stattfinden</del>.</p> |  |   |
| <p>(11) Im übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Verein und Aufsichtsrat bzw. einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern die Bestimmungen des Aktiengesetzes über Aufsichtsräte entsprechend.</p> | <p>(11) <del>Im übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Verein und Aufsichtsrat bzw. einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern die Bestimmungen des Aktiengesetzes über Aufsichtsräte entsprechend.</del><sup>8</sup> Die voranstehenden Absätze 7 bis 10 gelten nicht, wenn die Mitgliederversammlung, auf welcher dem Aufsichtsrat die Entlastung verweigert worden ist, ohnehin die Neuwahl des Aufsichtsrates als Tagesordnungspunkt vorsieht.</p>   |  |   |

|  | (4) Art. 15 - Organisation des Aufsichtsrates <sup>9</sup>  |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>a)(1) Der Aufsichtsrat wählt <del>auf der</del> in seiner ersten Aufsichtsratssitzung <del>nach der Mitgliederversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat,</del> aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, in einer ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratssitzung diese Wahl zu ändern.</p>   |  |  |
|  | <p>b)(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmgabe oder <del>elektronische (auch Telefax)</del> Stimmgabe in Textform, insbesondere per E-Mail, sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn <del>mehr als</del> die Hälfte der Mitglieder, <del>mindestens aber drei Mitglieder,</del> anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand äußern. <del>Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.</del></p> <p>c) Aufsichtsratssitzungen</p> |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013) | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|---|--|
|   | <p>(3) Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind vertraulich. Über ihren wesentlichen Inhalt ist Protokoll zu führen. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, <b>oder</b> auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch den Vorstandsvorsitzenden auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Ladungen sind <b>stets</b> ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen erfolgen. Kürzere Ladungsfristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich, <b>in Textform</b> oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft. Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Dem Vorsitzenden des Ehrenrates <b>oder dessen Stellvertreter</b> ist jederzeit die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht.</p> |   |  |
|   | <p><del>d</del>(4) Personen dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie selbst, <b>nahe Angehörige Verwandte (bis 3. Grades)</b> oder verbundene Unternehmen hat, wobei verbundene Unternehmen auch solche Unternehmen</p>   |   |  |

|  |   |  |  |
|--|---|--|--|
|  | <p>sind, zu denen die jeweilige Person in einem irgendwie gearteten entgeltlichen Beteiligungs-/Mitarbeiterverhältnis steht. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmungen gefasster Beschluss ist nichtig.</p>  |  |  |
|  | <p><del>e</del>(5) Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.</p>   |  |  |
|  | <p><b>(5) Art. 16 - Aufgaben des Aufsichtsrates<sup>10</sup></b></p>  |  |  |
|  | <p><b>a</b>(1) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Vor jeder ordentlichen <b>Haupt-Mitglieder</b>versammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung <b>an die Mitgliederversammlung</b> zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat <b>beschließt genehmigt</b> die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er <b>beschließt genehmigt</b> vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom <b>Vorstandsvorsitzenden</b> vorzulegenden <b>FinanzGeschäftsplan</b> für das neue Geschäftsjahr. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht (Art. 18 Abs. 2).</p> |  |  |
|  | <p><b>b</b>(2) Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:</p> <p><b>a)</b> Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p>  |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013) | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|--|--|---|
|   | b) <del>Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;</del>  |  |   |
|   | c) <del>Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften hierzu, insbesondere auch die Vereinbarung von Kontokorrentkreditlinien bei Kreditinstituten (nicht jedoch deren Inanspruchnahme) Kontokorrentien im Bankgeschäft;</del> |  |   |
|   | d) <del>Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre und € 20.000,- überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 500.000,- haben.</del>  |  |   |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen.   |  |  |
|  | Die <del>erforderlichen</del> Zustimmungen des Aufsichtsrates sind dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, schriftlich oder in Textform mitzuteilen <del>einzuholen</del> .   |  |  |
|  | c(3) Im Falle einer Ausgliederung nach Art. 2 Abs. 6 hat die Satzung der Kapitalgesellschaft dem Verein <del>Die Satzung der „1. FC Kaiserslautern-Fußball Aktiengesellschaft“ räumt dem Verein ein Entsendungsrecht in Bezug auf die der Aufsichtsratsmitglieder der Kapitalgesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen einzuräumen. Über die Entsendung entscheidet der Aufsichtsrat des Vereins.</del> |  | (3) <del>Im Falle einer Ausgliederung nach Art. 2 Abs. 6 hat die Satzung der Kapitalgesellschaft dem Verein ein Entsendungsrecht in Bezug auf die Aufsichtsratsmitglieder der Kapitalgesellschaft im gesetzlich zulässigen Rahmen einzuräumen. Die Satzungen der Tochtergesellschaften räumen dem Verein ein Entsendungsrecht von Aufsichtsratsmitgliedern ein, dabei haben die Aufsichtsratsmitglieder des Vereins generell die Mehrheit im Kontrollgremium der jeweiligen Tochtergesellschaft. Über die Entsendung entscheidet der Aufsichtsrat des Vereins.</del> |
|  | (64) Der Aufsichtsrat hat in der Vereinszeit-schrift jeweils pro Quartal einen Zwischenbericht über die wirtschaftliche <del>und sportliche</del> Situation des Vereins zu veröffentlichen.  |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|---|--|
| <b>Art. 14 - Vorstand</b>   | <b>Art. 1714 - Vorstand</b>   |   |  |
| (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstands vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Aufgabenverteilung.  | (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstands vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. <del>Der Vorstand gibt sich eine Die</del> Geschäftsordnung <del>des Vorstandes regelt die, welche insbesondere die</del> Aufgabenverteilung <del>unter den Vorstandsmitgliedern regelt.</del> Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.  |   |  |
| (2) Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat berufen und ggf. abberufen. Der Aufsichtsrat hat auch festzulegen, ob und inwieweit die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder ehrenamtlich zu erfolgen hat. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung.   | (2) Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat berufen und ggf. abberufen. <del>Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so ist ein Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden vom Aufsichtsrat zu bestimmen.</del> Der Aufsichtsrat hat auch festzulegen, ob und inwieweit die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder hauptamtlich oder ehrenamtlich zu erfolgen hat. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung. |   |  |
| (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Einer von diesen muss entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so ist ein Stellvertreter vom Aufsichtsrat zu bestimmen. | (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Einer von diesen muss entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist <del>ausgeschlossen im Einzelfall zulässig.</del> <del>Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so ist ein Stellvertreter vom Aufsichtsrat zu bestimmen.</del>                      |   |  |
| (4) Für die Ausübung der den Mitgliedern des Vorstandes eingeräumten Vertretungsmacht für den Verein gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstandes:  | (4) Für die Ausübung der den Mitgliedern des Vorstandes eingeräumten Vertretungsmacht für den Verein gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstandes:  |   |  |
| a) Mündliche Vereinbarungen, die zu finanziellen Verpflichtungen des Vereins führen können, sind verboten, sofern sie nicht unverzüglich nach Vornahme schriftlich bestätigt werden.  | a) Mündliche Vereinbarungen, die zu finanziellen Verpflichtungen des Vereins führen können, sind verboten, sofern sie nicht unverzüglich nach Vornahme schriftlich bestätigt werden.  |   |  |
| b) Geschäfte, die der Mitwirkung des Aufsichtsrates bedürfen (vgl. Art. 13 Abs. 5), dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zuvor in satzungsgemäßer und schriftlicher Form herbeigeführt ist; in Eilfällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates ausdrücklich vorzubehalten.  | b) Geschäfte, die der Mitwirkung des Aufsichtsrates bedürfen (vgl. Art. 163 Abs. 25), dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zuvor in satzungsgemäßer <del>und schriftlicher</del> Form herbeigeführt ist; in Eilfällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates ausdrücklich vorzubehalten.   |   |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|---|--|
| c) Die Mitglieder des Vorstandes sind insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder Verwandte (bis 3. Grades) oder verbundene Unternehmen (verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen, für die Vorstandsmitglieder entgeltlich tätig sind) begünstigt oder verpflichtet werden. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates für jeden einzelnen Fall herbeigeführt werden. Ein Rechtsgeschäft mit einem oder mehreren der Vorstandsmitglieder oder einem Verwandten eines Vorstandsmitglieds (bis 3. Grades) oder mit einem Unternehmen, an welchem ein Vorstandsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für das es entgeltlich tätig ist, darf nur vorgenommen werden, wenn der Aufsichtsrat dem im Einzelfall zustimmt. Die Zustimmung ist Die Befreiung von den vorstehenden Beschränkungen ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich oder in Textform allen Vorstandsmitgliedern unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen werden darf. | c) <del>Die Mitglieder des Vorstandes sind insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder Verwandte (bis 3. Grades) oder verbundene Unternehmen (verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen, für die Vorstandsmitglieder entgeltlich tätig sind) begünstigt oder verpflichtet werden. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates für jeden einzelnen Fall herbeigeführt werden. Ein Rechtsgeschäft mit einem oder mehreren der Vorstandsmitglieder oder einem Verwandten eines Vorstandsmitglieds (bis 3. Grades) oder mit einem Unternehmen, an welchem ein Vorstandsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für das es entgeltlich tätig ist, darf nur vorgenommen werden, wenn der Aufsichtsrat dem im Einzelfall zustimmt. Die Zustimmung ist Die Befreiung von den vorstehenden Beschränkungen ist</del> vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich <del>oder in Textform</del> allen Vorstandsmitgliedern unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen werden darf. |   |  |
| (5) Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter über bevorstehende Vorstandssitzungen unverzüglich zu unterrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an solchen Sitzungen jederzeit teilnehmen.  | (5) Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter über bevorstehende Vorstandssitzungen unverzüglich zu unterrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an solchen Sitzungen jederzeit teilnehmen.  |   |  |

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat genehmigt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.  | (6) <del>Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat genehmigt.</del> Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.   |  |  |
| (7) Ein Vorstandsmitglied, das vom Aufsichtsrat bestellt wird, ist im Amt, sobald es die Wahl durch den Aufsichtsrat durch Erklärung gegenüber dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angenommen hat.   | (7) Ein Vorstandsmitglied, das vom Aufsichtsrat bestellt wird, ist im Amt, sobald es die Wahl durch den Aufsichtsrat durch Erklärung gegenüber dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angenommen hat.   |  |  |
| (8) Als Vorstand sind Personen ausgeschlossen, wenn sie als Mitarbeiter oder Organmitglieder von Unternehmen tätig sind, die zu mehreren Lizenznehmern/ Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Lizenznehmers übernehmen. | (8) Als Vorstand sind Personen ausgeschlossen, wenn sie als Mitarbeiter oder Organmitglieder von Unternehmen tätig sind, die zu mehreren Lizenznehmern/ Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Lizenznehmers übernehmen. |  |  |
| (9) Als Vorstand sind Personen ausgeschlossen, wenn sie zugleich Vorstand einer Kapitalgesellschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 5 oder Vorstand oder Geschäftsführer einer Gesellschaft sind, an der diese Kapitalgesellschaft beteiligt ist.  | (9) Als Vorstand sind Personen ausgeschlossen, wenn sie zugleich Vorstand einer Kapitalgesellschaft im Sinne von Art. 2 Abs. 65 oder Vorstand oder Geschäftsführer einer Gesellschaft sind, an der diese Kapitalgesellschaft beteiligt ist.   |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|--|---|
| <b>Art. 15 - Aufgaben des Vorstands</b>   | <b>Art. 1515 - Aufgaben des Vorstands</b>   |  |   |
| (1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck erfordert.  | (1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck erfordert.  |  |   |
| (2) Der Vorstand hat spätestens zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Den Inhalt bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung vorzulegen und zu erläutern. Die Inhalte sind ebenfalls in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln. Zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist vom Vorstand der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer ist innerhalb der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat zu bestimmen und nach Bestellung vom Vorstand unverzüglich zu beauftragen. Der mit Prüfungsvermerken des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Jahresabschluss mit den Prüfungsvermerken ist vor der | (2) Der Vorstand hat spätestens zu Beginn eines jeden <b>GeschäftsWirtschafts</b> jahres einen <b>GeschäftsWirtschafts</b> plan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Den Inhalt bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung vorzulegen und zu erläutern. Die Inhalte sind ebenfalls in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln. Zum Schluss eines jeden <b>Geschäftsjahres Wirtschaftsjahres</b> ist vom Vorstand der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht – aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer ist innerhalb der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat zu bestimmen und <b>nach Bestellung vom Vorstand</b> unverzüglich zu beauftragen. Der mit Prüfungsvermerken des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Der Jahresabschluss |  |   |
| ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zehn Werktage zur Einsichtnahme für Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen.   | mit den Prüfungsvermerken ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zehn Werktage zur Einsichtnahme für Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen.   |  |   |
| (3) Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.   | (3) Der Vorstand steht dem Aufsichtsrat jederzeit zu Auskünften zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.   |  |   |
| (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für besondere Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende ernennen.  | (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für besondere Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende ernennen.  |  |   |
| (5) Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das alle Vorstandsentscheidungen der Sitzung enthält und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird.   | (5) Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das alle Vorstandsentscheidungen der Sitzung enthält und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird.   |  |   |
| <b>Art. 16 - Vereinsrat</b>   | <b>Art. 1619 - Vereinsrat</b>   |  |   |
| (1) Der Vereinsrat besteht aus:   | (1) Der Vereinsrat besteht aus:   |  |   |
| a) den Vorstandsmitgliedern;  | a) den Vorstandsmitgliedern;  |  |   |
| b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, den Leitern der Fußball-Abteilung, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter;  | b) den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter; <del>den Leitern der Fußball-Abteilung, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter;</del>   |  |   |
|   | c) dem Leiter des Fußball-Nachwuchszentrums, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter;  |  |   |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|--|--|--|---|
| c) den Gesamtjugendleitern;  | e)d) demn Gesamtjugendleitern;   |  |   |
| d) dem Mitgliederwart;   | d)e) dem Gesamtjugendsprecher; Mitgliederwart;   |  |   |
| e) dem Pressewart (bei Bedarf);  | e) dem Pressewart (bei Bedarf);  |  |   |
| f) dem Leiter des Ordnungsdienstes;  | f) dem Leiter des Ordnungsdienstes;  |  |   |
| g) einem Vertreter des Fan-Beirates und einem von der Fanvertretung gewählten Vertreter;   | g)f) einem Vertreter Vorsitzenden des Fan-Beirates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, die jeweils nach den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu wählen sind;   |  |   |
|  | h)g) und einem von dem Vorsitzenden der Fanvertretung, im Verhinderungsfall dessen gewählten Stellvertreter, die jeweils nach den vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung zu wählen sind;  |  |   |
| h) den Vorsitzenden der vom Vorstand gebildeten Ausschüsse (Art. 15 Abs. 4).   | h) den Vorsitzenden der vom Vorstand ständig gebildeten Ausschüsse, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter (Art. 185 Abs. 4).   |  |   |
| (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsrates ergibt sich aus den Festlegungen hinsichtlich der Amtszeit, die das Entsendegremium festgelegt hat. | (2) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, ist zugleich Vorsitzender des Vereinsrates. Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsrates ergibt sich aus den Festlegungen hinsichtlich der Amtszeit, die das Entsendegremium festgelegt hat. |  |   |

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| (3) Die Sitzung des Vereinsrates wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Über seine Verhandlungen, die vertraulich sind, ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vereinsrates und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzuleiten ist. | (3) Die Sitzung des Vereinsrates, die mindestens einmal jährlich stattzufinden hat, wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Über seine die Verhandlungen, die welche vertraulich sind, ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vereinsrates und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzuleiten ist. |  |  |
| (4) Der Vereinsrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen sowie die Arbeit in den Abteilungen zu koordinieren. Er ist außerdem befugt, die Vereins- und Ehrenordnungen zu erlassen und zu ändern.   | (4) Der Vereinsrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen sowie die Arbeit in den Abteilungen zu koordinieren. Er ist außerdem befugt, erlässt und ändert die Vereins- und ordnung Ehrenordnungen zu erlassen und zu ändern.   |  |  |
| (5) Der Aufsichtsrat ist über bevorstehende Sitzungen des Vereinsrates vom Vorstandsvorsitzenden zu unterrichten. Mitglieder des Aufsichtsrates können an Sitzungen des Vereinsrates jederzeit teilnehmen. Sie haben im Vereinsrat kein Stimmrecht.                             | (5) Der Aufsichtsrat ist über bevorstehende Sitzungen des Vereinsrates vom Vorstandsvorsitzenden zu unterrichten. Mitglieder des Aufsichtsrates können an Sitzungen des Vereinsrates jederzeit teilnehmen. Sie haben im Vereinsrat kein Stimmrecht.  |  |  |
| Art. 17 - Ehrenrat  | Art. 1720 - Ehrenrat   |  |  |
| (1) Der Ehrenrat hat fünf Mitglieder, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.   | (1) Der Ehrenrat hat fünf Mitglieder, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muss. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.  |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup>   |
|--|---|--|---|
| (2) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sie unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.  | (2) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung <b>in entsprechender Anwendung von Art. 13 Abs. 2 auf die Dauer von drei Jahren</b> gewählt. Der <b>Vorstand Vereinsrat</b> unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag, <b>der spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der offiziellen Internetseite des Vereins veröffentlicht wird; mindestens einer der vorgeschlagenen Kandidaten soll die Befähigung zum Richteramt haben.</b> Die Mitglieder des Ehrenrates wählen <b>mit einfacher Mehrheit</b> aus ihrer Mitte den Vorsitzenden <b>und dessen Stellvertreter.</b><br><br>Die Amtsperiode des Ehrenrats beträgt jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der Ehrenratsmitglieder in der Mitgliederversammlung und der Annahme des Amtes durch die Gewählten und endet mit Neuwahl des Ehrenrates durch die ordentliche Mitgliederversammlung im 3. Jahr nach dem Jahr der Wahl und der Amtsannahme durch die neu Gewählten. |  |   |
|  | (3) <del>Sie</del> Der Ehrenrat unterliegen <del>keinen</del> Weisungen anderer Vereinsorgane.  |  |   |
| (3) Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist zuständig für die Untersuchung vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, und für die Entscheidung gem. Art. 7 Abs. 3.   | (34) Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. <del>Er ist zuständig für die Untersuchung vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, und für die Entscheidung gem. Art. 7 Abs. 3.</del>  |  |   |
| (4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates, bei denen das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss, sind streng vertraulich.   | (45) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; <b>im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 für die Beschlussfassung durch den Ehrenrat entsprechend. Alle Die</b> Verhandlungen des Ehrenrates, <b>bei denen das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss,</b> sind <b>streng</b> vertraulich. <b>Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.</b>  |  |   |
| (5) Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden oder aus eigenem Interesse tätig werden.  | (56) Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden oder <b>aus eigenem Interesse eigenständig</b> tätig werden.  |  |   |
| (6) Mitglieder des Ehrenrates können auf Bitten des Vorstandes repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.  | (67) Mitglieder des Ehrenrates können auf Bitten des Vorstandes repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.  |  |   |
| <b>Art. 18 - Rechnungsprüfer</b>   | <b>Art. 218 - Rechnungsprüfer</b>   |  |   |
| Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre drei fachkundige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Vereinsamt haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vor und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung. | (1) Die Mitgliederversammlung wählt <b>auf Vorschlag des Aufsichtsrates alle drei Jahre in den Wahljahren in entsprechender Anwendung von Art. 13 Abs. 2 drei fachkundige Personen als Rechnungsprüfer sowie eine ebenso geeignete Ersatzperson.</b> Die Rechnungsprüfer <b>wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter dürfen kein weiteres Vereinsamt haben.</b> Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer beträgt jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung und der Annahme des Amtes durch die Gewählten und endet mit Neuwahl der Rechnungsprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung im 3. Jahr nach dem Jahr der Wahl sowie der Amtsannahme durch die neu Gewählten.  |  | <del><sup>12</sup> Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre drei fachkundige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Vereinsamt haben. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vor und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung. (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre drei fachkundige Personen als Rechnungsprüfer sowie eine ebenso geeignete Ersatzperson. Die gewählten Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. (2) Der Ehrenrat unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag mit mindestens vier Bewerbern. Wahlvorschläge oder Bewerbungen können von jedem ordentlichen Mitglied an den Ehrenrat gerichtet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich bei dem Vorschlag bzw. dem Bewerber um eine fachkundige Person handelt.</del> |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup>   |
|---|---|--|---|
|   | (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in jeder Hinsicht. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie haben ihren Bericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, hat das Ergebnis des Prüfungsberichts in der und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. |  | <del>Der Ehrenrat kann durch Anhörung des Bewerbers die Fachkunde überprüfen und Bewerber die den Anforderungen nicht entsprechend ablehnen. Nach Ende der Prüfung, jedoch spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung wird die Liste der Bewerber auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.<br/>(3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in jeder Hinsicht. Sie haben ihren Bericht dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorsitzende oder ein anderes von den Prüfern beauftragtes Mitglied hat das Ergebnis des Prüfungsberichts in der Mitgliederversammlung vorzutragen.</del> |
|   | (3) Bei den durchzuführenden jeweiligen Prüfungen müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer anwesend sein.   |  | <del>(4) Bei den durchzuführenden jeweiligen Prüfungen müssen mindestens zwei Mitglieder Rechnungsprüfer anwesend sein.</del>   |
|   | (4) Die Rechnungsprüfer unterliegen keinerlei Weisungen.  |  | <del>(5) Die Rechnungsprüfer unterliegen keinerlei Weisungen.</del>   |
|   | (5) Sie dürfen kein weiteres Vereinsamt ausüben.  |  | <del>(6) Sie dürfen kein weiteres Vereinsamt ausüben.</del>   |
| Art. 19 - Vereinsjugend   | Art. 2219 - Vereinsjugend   |  |   |
| (1) Die Jugendarbeit des Vereins richtet sich nach der Jugendordnung.   | (1) Die Jugendarbeit des Vereins richtet sich nach der Vereinsjugendordnung.  |  |   |
| (2) Zur überfachlichen und kulturellen Betreuung der Jugendlichen aller Abteilungen wird von den Jugendleitern der Abteilungen ein Gesamtjugendleiter gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. | (2) Zur überfachlichen und kulturellen Betreuung der Jugendlichen aller Abteilungen wird von den Jugendleitern der Abteilungen (soweit vorhanden) ein Gesamtjugendleiter und ein Stellvertreter gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.   |  |   |
| (3) Zur Vertretung der Interessen aller Jugendlichen wählen die Jugendsprecher der Abteilungen den Gesamtjugendsprecher. Näheres regelt die Jugendordnung.  | (3) Zur Vertretung der Interessen aller Jugendlichen wählen die Jugendsprecher der Abteilungen den Gesamtjugendsprecher und einen Stellvertreter. Näheres regelt die Vereinsjugendordnung.  |  |   |

| Art. 20 - Die Abteilungen  | Art. 230 - Die Abteilungen   |  |  |
|--|--|--|--|
| (1) Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere Sport- und Jugendabteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie deren Aufgaben beschließt der Vereinsrat mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. | (1) Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere Sport- und Jugendabteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen sowie deren die Aufgaben der nicht sportlichen Abteilungen beschließt der Vereinsrat mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. |  |  |
| (2) Den Abteilungen mit sportlichen Aufgaben obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Den nicht sportlichen Abteilungen obliegt die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.   | (2) Den Abteilungen mit sportlichen Aufgaben obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Den nicht sportlichen Abteilungen obliegt die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.   |  |  |
| (3) Sofern vom Vorstand die Aufgaben einer Abteilung oder Teile davon nicht Dritten, insbesondere hauptamtlich Verantwortlichen (z.B. Leiter des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums) übertragen worden sind, ist der jeweilige Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.  | (3) Sofern vom Vorstand die Leitung Aufgaben einer Abteilung oder von Teilen davon nicht Dritten, insbesondere hauptamtlich Verantwortlichen (z.B. Leiter des Fußball-Nachwuchsleistungszentrums) übertragen worden sind, ist der jeweilige Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich.   |  |  |
| (4) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vereinsrates bedarf.  | (4) Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vereinsrates bedarf.  |  |  |
| (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.   | (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben.   |  |  |
| (6) Die Abteilungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Abteilungsbeiträge von ihren Abteilungsmitgliedern erheben, welche der Verein ausschließlich für die Zwecke der Abteilung verwenden darf. Die Art sowie die Höhe der Beiträge werden in einer Abteilungs-Beitragsordnung geregelt, über welche die Abteilungsversammlung beschließt.   | (6) Die Abteilungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Abteilungsbeiträge von ihren Abteilungsmitgliedern erheben, welche der Verein ausschließlich für die Zwecke der Abteilung verwenden darf. Die Art sowie die Höhe der jeweiligen Beiträge werden in einer Abteilungs-Beitragsordnung geregelt, über welche die Abteilungsversammlung beschließt.  |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung (letzte Änderung gem. Beschlussfassung JHV vom 06.12.2013)   | Eilvernehmliche Satzungsänderungsvorschläge des gesamten Satzungsausschusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|--|--|---|
| <b>Art. 21 - Abteilungsversammlung</b>  | <b>Art. 211 - Abteilungsversammlung</b>  |  |   |
| (1) In Wahljahren (Art. 10) wählt jede Abteilung in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren:  | (1) In Wahljahren <b>sowie bei zwischenzeitlichem Bedarf (Art. 10)</b> wählt jede Abteilung <b>vor der ordentlichen Mitgliederversammlung</b> in einer Abteilungsversammlung <b>auf die Dauer von drei Jahren</b> soweit erforderlich:   |  |   |
| a) den Abteilungsleiter, die Fußballabteilung neben dem Abteilungsleiter Gesamtfußball die Abteilungsleiter Amateure, Jugend- und AH-Traditionsmannschaft sowie „FCK-Portuguesa“; | a) den Abteilungsleiter; <b> die Fußballabteilung neben dem Abteilungsleiter Gesamtfußball die Abteilungsleiter Amateure, Jugend- und AH-Traditionsmannschaft sowie „FCK-Portuguesa“;</b>  |  |   |
| b) deren Stellvertreter;  | b) <del>dessren</del> Stellvertreter;  |  |   |
|   | c) den Schriftführer;  |  |   |
| c) den sportlichen Leiter (soweit erforderlich);  | e) d) den sportlichen Leiter ( <del>soweit erforderlich</del> );   |  |   |
| d) den Jugendleiter (soweit erforderlich);  | d) e) den Jugendleiter ( <del>soweit erforderlich</del> );   |  |   |
| e) den Abteilungsarzt (soweit erforderlich);  | e) f) den Abteilungsarzt ( <del>soweit erforderlich</del> );   |  |   |
| f) den Kassenwart (soweit erforderlich);  | f) g) den Kassenwart ( <del>soweit erforderlich</del> );   |  |   |
| g) den Schriftführer;   | g) <del>den Schriftführer</del> ; h) den oder die Beisitzer.   |  |   |
| h) Beisitzer.   |  |  |   |
|   | Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der zu wählenden Personen in der Abteilungsversammlung und der Amtsannahme durch die Gewählten und endet mit Neuwahl des entsprechenden Funktionsträgers durch die Abteilungsversammlung im 3. Jahr nach dem Jahr der Wahl sowie der Amtsannahme des neu Gewählten. |  |   |

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
|   | Ist in den Wahljahren bis zum 31.08. keine Abteilungsversammlung zur Durchführung der Wahl einberufen worden, ist ungeachtet der Regelungen in den Abteilungsordnungen in Bezug auf die Einberufung einer Abteilungsversammlung der Vorstand berechtigt und verpflichtet, in entsprechender Anwendung der Regelungen in Abs. 2 Satz 3 dieses Artikels eine Abteilungsversammlung einzuberufen.  |  |  |
| (2) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten. | (2) Die Abteilungsversammlung beschließt <b>vorbehaltlich abweichender Regelung in der Abteilungsordnung</b> mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <b>Soweit in der Abteilungsordnung nicht anders vorgesehen</b> sowie für den Fall, dass die dort vorgesehene Person nicht vorhanden oder verhindert ist, beruft der Vorstand die Abteilungsversammlung ein. In Bezug auf Form und Frist gilt Art. 9 Abs. 4 entsprechend, <b>soweit die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme.</b> Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Vorstand ist eine Abschrift hiervon zuzuleiten. |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)   | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>   | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|---|---|--|--|
|   | (3) Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist die Teilnahme an den Abteilungsversammlungen jederzeit zu ermöglichen. Sie haben kein Stimmrecht.   |  |  |
|   |   | (4) Die Regelungen in Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie in Art. 23 Abs. 4 gelten nicht für die Fußballabteilung. Die Organisation der Fußball-Abteilung einschließlich der Bestimmung der in Abs. 1 genannten Funktionsträger sowie die Einberufung einer Abteilungsversammlung liegen im Ermessen des Vorstands; insbesondere kann die Abteilungsversammlung Fußball im Rahmen oder am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. |  |
| <b>Art. 22 - Ehrungen</b>   | <b>Art. 252 - Ehrungen</b>  |  |  |
| (1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit der Ehrennadel für 50-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.   | (1) Mitglieder, die dem Verein<br>a) 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet; <del>Mitglieder, die dem Verein</del><br>b) 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet; <del>Mitglieder, die dem Verein</del><br>c) 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden <del>zu Ehrenmitgliedern ernannt und</del> mit der Ehrennadel für 50-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet <del>und zu Ehrenmitgliedern ernannt.</del>                   |  |  |
| (2) Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt, mit der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Verdienstnadel oder dem Goldenen Ehrenring des Vereins ausgezeichnet werden.   | (2) Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt, mit der Bronzenen, Silbernen <del>bzw. oder</del> Goldenen Verdienstnadel oder dem Goldenen Ehrenring des Vereins ausgezeichnet werden.   |  |  |
|   | (3) Ehemalige aktive Sportler können zum Ehrenspielführer oder Ehrensportler ernannt werden.  |  |  |
|   | (4) Ehemalige Vereinspräsidenten oder Vorstandsmitglieder können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.  |  |  |
|   | (5) Über die Ehrungen nach Abs. 2 bis 4 beschließt der Vereinsrat.  |  |  |
|   | (6) Der Ehrenrat erlässt und ändert die Ehrenordnung.   |  |  |
| <b>Art. 23 - Haftungsausschluss</b>   | <b>Art. 23 - Haftungsausschluss</b>   |  |  |
| Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.   | <del>Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.</del>  |  |  |
| <b>Art. 24 - Auflösung des Vereins</b>  | <b>Art. 254 - Auflösung des Vereins</b>   |  |  |
| Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss. | Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung <del>oder Aufhebung</del> des Vereins oder bei Wegfall seines <del>bisherigen</del> <del>steuerbegünstigten</del> Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss. |  |  |

| Aktuell geltende Satzungsfassung<br>(letzte Änderung gem. Beschlussfassung<br>JHV vom 06.12.2013)  | Einvernehmliche Satzungsänderungs-<br>vorschläge des gesamten Satzungsaus-<br>schusses <sup>1</sup>  | Satzungsänderungsvorschläge<br>der FCK-Gremien <sup>2</sup> | Satzungsänderungsvorschläge<br>eines Satzungsausschussmitglieds <sup>2</sup> |
|--|--|---|--|
| <b>Art. 25 - Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften</b>  | <b>Art. 2725 - Schriftform Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften</b>  |   |  |
| Die vorstehenden Änderungen der Satzung sind in der Mitgliederversammlung vom 06.12.2013 beschlossen worden und werden erst wirksam, wenn die Satzungs-Änderungen im Vereinsregister eingetragen sind. | Soweit diese Satzung die Schriftform vorsieht, genügt die Abgabe der in Frage stehenden Erklärungen per Telefax, nicht jedoch in einer sonstigen Form telekommunikativer Übermittlung, insbesondere nicht per E-Mail. Unter anderem die Übermittlung per E-Mail genügt hingegen, wenn die Satzung die Abgabe einer Erklärung in Textform vorsieht. <del>Die vorstehenden Änderungen der Satzung sind in der Mitgliederversammlung vom 06.12.2013 beschlossen worden und werden erst wirksam, wenn die Satzungs-Änderungen im Vereinsregister eingetragen sind.</del> |   |  |